

Das Bundessportgericht

BSpG 01/2009

In dem Verfahren über den Einspruch der HSG FrankfurtRheinMain gegen die Wertung des M-Spiels 001 der 2. Bundesliga Süd Männer vom 04.09.2009 zwischen der HSG FrankfurtRheinMain und dem TV Hüttenberg fällt das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds in der Besetzung

**Karl-H. Lauterbach, Solingen, Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, Beisitzer, und
Michael Lembke, Flensburg, Beisitzer,**

am 17.10.2009 in Kassel aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme das folgende

U R T E I L

- 1) Der Einspruch der HSG FrankfurtRheinMain wird zurückgewiesen. Das Spiel 001 der 2. Bundesliga Männer Süd vom 04.09.2009 bleibt wie ausgetragen in der Wertung.
- 2) Die Einspruchsgebühr ist zu Gunsten des DHB verfallen.
- 3) Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht in noch festzusetzender Höhe werden der HSGFrankfurtRheinMain auferlegt.

Sachverhalt:

In der zweiten Hälfte des M-Spiels 001 vom 04.09.2009 zwischen den Mannschaften der HSG FrankfurtRheinMain – nachfolgend Frankfurt – und dem TV Hüttenberg – nachfolgend Hüttenberg – erhielt der Spieler Rigterink von Hüttenberg bei einem Spielstand von 24:27 für Hüttenberg zum Zeitpunkt 55:38 eine 2-Minuten-Strafe. Der Zeitnehmer Maurer verwechselte an dem Bedienteil der EDV-Anlage für die Dokumentation des Spiels die gleichartig gestalteten Anzeigen für die Spielzeit und den Spielstand, da die Zeitmessung auch in der zweiten Spielhälfte von 00:00 auf 30:00 Minuten hochrechnete. Er notierte deshalb auf dem Merkzettel, der auf dem Tisch des Kampfgerichts aufgestellt wurde, den Zeitpunkt für den Wiedereintritt des Spielers statt mit 27:38 (2 Minuten hochgerechnet vom Zeitpunkt der Hinausstellung) mit 26:27 (2 Minuten hochgerechnet auf den seinerzeitigen Spielstand von 24:27). Dieser Fehler wurde von niemandem förmlich moniert. Es erfolgte lediglich eine Rückfrage beim Kampfgericht, ob das Ende der Hinausstellungszeit richtig notiert sei. Die Mannschaft von Hüttenberg vervollständigte sich bei der Spielzeit 26:27 statt bei 27:38, also eine Minute und elf Sekunden zu

früh. Weder das Kampfgericht noch die Schiedsrichter unternahmen in dieser Situation etwas. Das Spiel wurde zu Ende geführt bis zu dem von den Schiedsrichtern festgestellten Endergebnis von 27:30 zu Gunsten von Hüttenberg.

Der Ablauf des Spiels vom Zeitpunkt der Hinausstellung um 55:38 gestaltete sich laut Spielprotokoll wie folgt:

55:38 Hinausstellung Rigterink
55:43 Tor Frankfurt zum 25:27
57:04 Tor Hüttenberg zum 25:28
58:00 Team-Timeout Frankfurt
58:31 Tor Frankfurt zum 26:28
58:48 Team-Timeout Hüttenberg
59:00 Tor Hüttenberg zum 26:29
59:41 Tor Frankfurt zum 27:29 und weitere Zeitstrafe Rigterink
59:57 Tor Hüttenberg zum 27:30 und Endstand des Spiels.

Nach dem Spiel kündigte Frankfurt einen Einspruch an und ließ diese Ankündigung auch in den Spielbericht eintragen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Spieler mit der Nr. 11 nach einer Hinausstellung 1:11 Minuten zu früh auf das Spielfeld zurückgekommen sei.

Frankfurt brachte den Einspruch am 07.09.2009 per Telefax beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts ein und begründete den Einspruch, gestützt auf die Entscheidung BG 01/2009, damit, dass ein spielentscheidender Regelverstoß des Zeitnehmers vorgelegen habe. Der Zeitnehmer habe der Mannschaft von Hüttenberg die Vervollständigung nach der Hinausstellung des Spielers Rigterink zu früh ermöglicht, so dass die Mannschaft von Hüttenberg sich regelwidrig vervollständigen konnte. Die regelwidrige Vervollständigung einer Mannschaft nach einer Hinausstellung stelle einen Regelverstoß dar, der als Regelverstoß des Zeitnehmers nach § 55 Abs. 2 RO DHB justizabel sei. Bei der Fortsetzung des Spiels unter Beachtung der Regelwidrigkeit durch die vorzeitige Vervollständigung hätte der Zeitnehmer die Schiedsrichter auf den Vorgang hinweisen müssen. Danach hätten die Schiedsrichter nach Regel 18:1 und den Erläuterungen 9 zu Regel 18:1 in Verbindung mit der Regel 4:6 auf eine weitere Hinausstellung für Hüttenberg sowie auf Ballbesitz für Frankfurt erkennen müssen. Ferner hätte der ursprünglich hinausgestellte Spieler gleichzeitig die restliche Zeit seiner Hinausstellung verbüßen müssen, so dass Hüttenberg für 1:11 Minuten sogar in doppelter Unterzahl hätte spielen müssen. Diese Konstellation hätte in den letzten dreieinhalb Minuten des Spiels ausgereicht, um es Frankfurt zu ermöglichen, zumindest zu einem unentschiedenen Spielausgang zu gelangen und nicht mit einer Differenz von drei Toren zu verlieren.

Frankfurt beantragt,

die Wertung des angefochtenen Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme führt die Toyota Handball-Bundesliga aus, dass es nicht darauf ankomme, ob ein justizabler Regelverstoß des Zeitnehmers vorgelegen habe, da jedenfalls ein solcher nicht spielentscheidend gewesen sein könne. Selbst wenn man die vom Einspruchsführer angenommene Ahndung des Vorgangs durch die Schiedsrichter als richtig erachte, könne man nicht annehmen, dass Frankfurt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zumindest ein unentschiedenes Ergebnis erzielt hätte. Es gebe keine Erfahrungssätze, wonach eine Mannschaft in Überzahl zwingend Tore erziele und Mannschaften in Unterzahl keine Tore werfen würden. Maßgeblich sei jedoch, dass eine Ahndung des Vorgangs durch die Schiedsrichter wie bei einem Wechselfehler gar nicht hätte erfolgen dürfen, da der Spieler gerade nicht vor Ablauf der angezeigten Hinausstellungszeit eingewechselt wurde, sondern sich exakt an die Weisung des Zeitnehmers gehalten habe. Die Schiedsrichter hätten in dem Fall bei Erkennen des zu frühen Einwechselns aufgrund der Weisung des Zeitnehmers lediglich das Spiel unterbrechen und den Spieler zur Abbüßung seiner restlichen Hinausstellungszeit wieder hinaus schicken müssen. Danach wäre das Spiel mit Situationswurf fortzusetzen gewesen. In diesem Falle bestünde der Unterschied zur regelkonformen Fortsetzung des Spiels lediglich in einer einfachen Fortsetzung der ursprünglichen Hinausstellung um 1:11 Minuten. Dies reiche allerdings keinesfalls für

die Kompensation einer Tordifferenz von drei Toren, was für einen mindestens unentschiedenen Spielausgang angesichts des Endergebnisses erforderlich gewesen wäre.

Auch Hüttenberg hat Stellung genommen und dabei zunächst bestritten, dass der Spieler Rigterink seine Mannschaft zu früh vervollständigt habe. Letztlich aber sei ein entsprechender Fehler des Zeitnehmers nicht spielentscheidend gewesen. Es sei nicht zwingend, dass Spielen in Überzahl zu Torerfolgen führen müsse und gegnerische Torerfolge dabei verhindert werden könnten, sowie auch umgekehrt beim Spielen in Unterzahl Torerfolge der anderen Mannschaft verhindert und eigene Tore erzielt werden könnten. Auch sei die vom Einspruchsführer angenommene Ahndung der Vorgänge durch die Schiedsrichter nicht zwingend. Diese hätten einen Ermessensspielraum, innerhalb dessen sie berücksichtigen könnten, ob ein Spieler bewusst oder zumindest fahrlässig eine Regelwidrigkeit begangen habe oder ob er sich exakt an die Vorgaben des Kampfgerichts gehalten habe.

Hüttenberg beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen und das Spiel wie ausgetragen zu werten.

Das Bundessportgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Schiedsrichter Moles und Pittner sowie des Sekretärs Dubas als Zeugen. Eine schriftliche Stellungnahme des entschuldigt nicht anwesenden Zeitnehmers Maurer ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Danach hat sich der Sachverhalt wie oben geschildert uneingeschränkt bestätigt und ist auch von allen Beteiligten so akzeptiert worden, so dass eine Entscheidungsgrundlage gegeben ist, die als völlig unstrittig angesehen werden kann.

Entscheidungsgründe:

Dem Einspruch musste der Erfolg versagt bleiben, da das Bundessportgericht sich nicht davon überzeugen konnte, dass mögliche Fehler der Beteiligten für das Endergebnis des angefochtenen Spiels in der Weise spielentscheidend waren, dass Frankfurt zumindest zu einem unentschiedenen Endergebnis gelangt wäre. Eine solche Überzeugung wäre jedoch nach ständiger Rechtsprechung im DHB erforderlich gewesen, um die Spielwertung aufzuheben.

Es kann deshalb letztlich dahinstehen, ob man – der Entscheidung BG 01/2009 folgend – annimmt, dass Regelverstöße, die von Zeitnehmer oder Sekretär begangen werden, ohne dass die Schiedsrichter hiervon Kenntnis erlangen und deshalb keine Maßnahmen treffen, überhaupt justizabel sind, während solche der Schiedsrichter durch die Regelungen über Tatsachenfeststellungen privilegiert erscheinen. Nach Auffassung des Bundessportgerichts spricht einiges dafür, es bei der bisherigen strikten Rechtsprechung zu belassen und nur auf sinnliche Wahrnehmungen der Schiedsrichter abzustellen, wenn man zwischen Regelverstößen und Tatsachenfeststellungen zu unterscheiden hat. Dann käme es auf Fehler von Zeitnehmern oder Sekretären nicht an. Stellt man jedoch auf Befugnisse und Pflichten des Kampfgerichts ab und vermag in diesem Verhalten gegebenenfalls auch Regelverstöße zu erblicken, so erscheint es nicht ordnungskonform, insoweit die Unterscheidung zwischen Tatsachenfeststellungen und Regelverstößen nicht vorzunehmen. Dies lässt sich nach Auffassung des Bundessportgerichts auch nicht mit der besonderen Verpflichtung des Kampfgerichts, speziell nur auf ganz bestimmte Vorgänge im Spiel achten zu müssen, begründen. Schließlich dient die Regelung über Tatsachenfeststellungen nicht dem Schutz der Schiedsrichter, die hinsichtlich fehlerhafter Wahrnehmungen aus der „Schusslinie“ genommen werden sollen, sondern sie dient dem Schutz des Spiels und des Sports, die im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs vor unendlichen Verfahren mit Streitigkeiten über tatsächliche Fragen geschützt werden sollen und müssen. Das Bundessportgericht würde die Annahme eines justiziablen Regelverstoßes eines Zeitnehmers im Übrigen, wenn überhaupt, vorliegend nur für möglich halten, wenn der Zeitnehmer in Kenntnis des Hinausstellungszeitpunkts den Zeitraum für die Wiedereinwechslung falsch berechnet hätte. Darin läge eine falsche Regelanwendung. Hierauf kommt es aber, wie zuvor schon gesagt, für die Entscheidung letztlich nicht an.

Der Fehler, den der Zeitnehmer gemacht und unumwunden zugestanden hat, konnte vom Bundessportgericht nämlich nicht als spielentscheidend angesehen werden.

Nach § 55 Abs. 2 RO DHB muss die Spruchinstanz den entsprechenden Fehler für spielentscheidend halten, wenn es zur Anordnung einer Neuansetzung kommen soll. Das bedeutet, dass die Spruchinstanz für sich selbst zu der Überzeugung gelangen muss, dass der Fehler tatsächlich spielentscheidend war. Die in diesem Rahmen anzustellenden Überlegungen enthalten natürlich spekulative Elemente, so dass die Spruchinstanz versuchen muss, eine möglichst exakte Rekonstruktion des Spielablaufs zu Grunde zu legen und anhand dessen den hypothetischen Verlauf des Spiels ohne den maßgeblichen Fehler zu erstellen.

Dabei muss man vorliegend zwei Verlaufsmöglichkeiten in Betracht ziehen, und zwar je nachdem welche Reaktion der Schiedsrichter man für geboten erachtet, wenn diese das regelwidrige Einwechseln festgestellt hätten. Dazu haben die Schiedsrichter in ihren Zeugenaussagen überzeugend bekundet, dass sie einen Spieler, der sich an einen – wenn auch falschen – Einwechslungshinweis des Zeitnehmers hält, nicht gesondert bestrafen würden, weil sie ihm einen solchen Fehler nicht anlasten würden. Im Rahmen der Schiedsrichterausbildung im DHB werde eine derartige Verhaltensweise auch gelehrt, da im Rahmen der Lehre über die progressive Bestrafung im Verlauf eines Spiels durchaus die strafrechtlichen Schuldformen wie Absicht, Vorsatz und Fahrlässigkeit zur Anwendung gelangen.

Legt man diese Aussagen der hypothetischen Spielverlaufsbetrachtung zu Grunde, so kommt man zu dem Ergebnis, dass sich der tatsächliche und der hypothetische Spielverlauf nur dadurch unterscheiden würden, dass die Unterzahl von Hüttenberg 1:11 Minuten länger angedauert hätte als tatsächlich geschehen. Dies kann zur Überzeugung des Bundessportgerichts keinesfalls dazu führen, dass eine Differenz von drei Toren zu kompensieren wäre, was aber vorliegend für die Annahme eines spielentscheidenden Regelverstößes angesichts des Endergebnisses erforderlich wäre.

Allerdings ist dem Wortlaut der Regel 4:6 IHR nicht zu entnehmen, dass ein Fehler beim Auswechseln oder beim Wiedereintritt eines Spielers nach einer Hinausstellung eine Bestrafung nur nach sich zieht, wenn der Spieler schuldhaft handelt. Es heißt dort lediglich: „Betritt ein hinausgestellter Spieler während seiner Hinausstellungszeit die Spielfläche, erhält er erneut eine Hinausstellung, die sofort beginnt und die Mannschaft muss für die Restzeit der ersten Hinausstellung auf der Spielfläche weiter reduziert werden. Das Spiel wird ... mit einem Freiwurf für die gegnerische Mannschaft fortgesetzt.“. Danach kommt es auf Gründe für das falsche Einwechseln nicht an. So ist auch in der Rechtsprechung im DHB immer auf die Eigenverantwortung der „Bank“ für richtiges Ein- und Auswechseln hingewiesen worden. Nach dieser Rechtsprechung kann sich ein einwechselnder Spieler nicht durch fehlerhafte Hinweise seitens des Kampfgerichts exkulpieren sondern hat die Folgen seines Fehlers zu tragen.

Nach dieser Auffassung hätten die Schiedsrichter eine weitere Hinausstellung für Hüttenberg und Freiwurf für Frankfurt in der Spielminute 56:27 bei einem Spielstand von 25:27 für die Gastmannschaft geben müssen. Dann ergäbe eine Rekonstruktion des weiteren Spielverlaufs, dass das Tor zum 25:28 für Hüttenberg in der Spielminute 57:04 mangels Ballbesitzes nicht hätte fallen können. Die Rechtsprechung im DHB geht grundsätzlich davon aus, dass bei einer Hinausstellung von zwei Minuten mit einem Torgewinn von einem Tor gerechnet werden kann, so dass man für das im Streit stehende Spiel eine Kompensation von zwei Toren annehmen kann, zumal während einer Zeit von 1:11 Minuten doppeltes Unterzahlspiel für Hüttenberg angestanden hätte. Dass Frankfurt noch ein weiteres (drittes) Tor erzielt hätte – das Spiel endete mit einer Differenz von drei Toren für Hüttenberg - kann zur Überzeugung des Bundessportgerichts hypothetisch nicht festgestellt werden, zumal es Hüttenberg gelungen ist, in den letzten 19 Sekunden des Spiels in Unterzahl noch ein Tor zu erzielen.

Letztlich scheitert also der Einspruch daran, dass bei dem Endergebnis des Spiels mit einer Differenz von drei Toren zur Überzeugung des Bundessportgerichts nicht festgestellt werden kann, dass dem Fehler des Zeitnehmers spielentscheidende Bedeutung zukommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 und 2 RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zustellung des Urteils schriftlich beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, eingereicht werden. Auf die Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung gemäß § 37 Abs. 7 RO DHB wird besonders hingewiesen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind die Revisionsgebühr in Höhe von EUR 1000,00 und ein Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 400,00 beim DHB einzuzahlen.

Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

Udo Franck
Beisitzer

Michael Lembke
Beisitzer

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen (über deren Ligaverbände)

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 16.11.2009-Hr